

II-3391 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7113/1-Pr 1/85

1555 IAB

1985 -10- 28

zu 1586 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1586/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Paulitsch und Kollegen (1586/J), betreffend Verteidigungskostenbeiträge, beantworte ich wie folgt:

Da das zur Beantwortung erforderliche Zahlenmaterial dem Bundesministerium für Justiz nicht zur Verfügung stand, mußten die Gerichte um entsprechende Erhebungen und Mitteilungen ersucht und das Ergebnis abgewartet werden. In Anbetracht des damit für die Gerichte verbundenen Aufwandes hat sich das Bundesministerium für Justiz veranlaßt gesehen, den Erhebungsumfang gegenüber der Anfrage etwas einzuschränken. Ungeachtet dessen hat eines der ersuchten Gerichte, nämlich das Landesgericht für Strafsachen Wien, mitgeteilt, daß auch so einige der Fragen nicht beantwortet werden können, weil die dazu nötigen Erhebungen mit dem derzeitigen Personalstand neben den sonstigen dem Gericht zukommenden Tätigkeiten nicht durchgeführt werden können. Diese Mitteilung bestätigt die Notwendigkeit der vorerwähnten Einschränkung.

- 2 -

Soweit die Anfrage sich auf die Zeit vom 1.1. bis 30.6.1984 bezieht, darf auf die Beantwortung einer gleichartigen schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (793/J-NR/1984) hingewiesen werden.

Für die Zeit vom 1.7. bis 31.12.1984 wurde erhoben:

1. Ein Verteidigungskostenbeitrag nach § 393a StPO wurde beantragt (und es wurde über diesen Antrag zumindest in erster Instanz entschieden)
 - a) (das Landesgericht für Strafsachen Wien hat diese Frage nicht beantwortet)
 - b) beim Landesgericht Linz in 26 Fällen
 - c) beim Landesgericht Innsbruck in 70 Fällen
 - d) beim Landesgericht Klagenfurt in 21 Fällen.

2. Ein Zuspruch in erster Instanz wurde abgelehnt
 - a) (das Landesgericht für Strafsachen Wien hat diese Frage nicht beantwortet)
 - b) beim Landesgericht Linz in 1 Fall
 - c) beim Landesgericht Innsbruck in 7 Fällen
 - d) beim Landesgericht Klagenfurt in keinem Fall.

3. Der Durchschnitt der zuerkannten Beträge belief sich
 - I. im Einzelrichterverfahren
 - a) beim Landesgericht für Strafsachen Wien auf 2.422 S
 - b) beim Landesgericht Linz auf 2.084 S
 - c) beim Landesgericht Innsbruck auf 2.954 S
 - d) beim Landesgericht Klagenfurt auf 2.011 S.

- 3 -

II. im schöffengerichtlichen Verfahren

- a) beim Landesgericht für Strafsachen Wien auf 4.350 S
- b) beim Landesgericht Linz auf 4.240 S
- c) beim Landesgericht Innsbruck auf 6.279 S
- d) beim Landesgericht Klagenfurt auf 7.000 S.

III. in geschwornengerichtlichen Verfahren ist bei keinem der vorgenannten Gerichtshöfe ein Zuspruch erfolgt.

4. Der nach dem Gesetz zulässige Höchstbetrag wurde zuerkannt

- a) beim Landesgericht für Strafsachen Wien in 11 Einzelrichterverfahren und in 2 schöffengerichtlichen Verfahren
- b) beim Landesgericht Linz in keinem Verfahren
- c) beim Landesgericht Innsbruck in 6 Einzelrichterverfahren und in einem schöffengerichtlichen Verfahren
- d) beim Landesgericht Klagenfurt in keinem Verfahren.

25. Oktober 1985

V. Ogris.